



# Das neue oberösterreichische Veranstaltungssicherheitsgesetz

 **Vereins**  
akademie

Stand: Mai 2008  
1. Auflage

**„Haftungsausschluss:** Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden von der OÖ. Vereinsakademie unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden von der OÖ. Vereinsakademie mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann die OÖ. Vereinsakademie jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.“



Dr. Josef Pühringer  
Landeshauptmann

## Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsfreunde!

Am 1. Jänner 2008 ist das öö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007, in Kraft getreten. Dieses Landesgesetz ersetzt das bisherige öö. Veranstaltungsgesetz und das öö. Kinogesetz. Während bisher das Veranstaltungswesen unter dem Gesichtspunkt der Erwerbsabsicht eines Veranstalters geregelt wurde, steht nun der Sicherheitsaspekt im Vordergrund. Außerdem erhalten Regelungen, die sich in der bisherigen Praxis bewährt haben, eine klare gesetzliche Grundlage.

Diese Broschüre enthält einen Überblick über den Inhalt des neuen Gesetzes, soweit er für Vereine relevant ist.



KO Mag. Michael Strugl  
Landespartei sekretär

Dr. Josef Pühringer  
Landeshauptmann



LABg. Mag. Thomas Stelzer  
Geschäftsführer

LABg. Mag. Michael Strugl  
Landespartei sekretär

LABg. Mag. Thomas Stelzer  
Geschäftsführer





Dir. Prof. Roland Spitzlinger  
Obmann Vereinsakademie

**Liebe Vereinsfunktionäre,**

aus dem Geschehen in den Gemeinden und Regionen Oberösterreichs sind die vielen Vereinsveranstaltungen nicht wegzudenken. Zahlreiche Vereinsmitglieder leisten bei unterschiedlichen Organisationen großartige Arbeit.

Die OÖ. Vereinsakademie hat es sich daher nun schon seit vielen Jahren zum Ziel gesetzt, das Ehrenamt und das Vereinswesen in Oberösterreich zu unterstützen und als Servicestelle die OÖ Vereine zu Informieren.

Ich hoffe dass Ihnen diese Broschüre die nötigen Antworten rund um das neue Veranstaltungssicherheitsgesetz liefert,

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Spitzlinger', written in a cursive style.

Dir. Prof. Roland Spitzlinger  
Obmann Vereinskademie

**Orientierung**  
**Medieninhaber und Herausgeber:**

OÖ. Vereinsakademie  
Schatzweg 177, 4040 Linz  
Tel. 0732 / 25 30 41 - 210  
ZVR: 844 264 955

**Redaktion:**

Dr. Christian Dörfel  
Florian Hippsroither

## GELTUNGSBEREICH

Das Landesgesetz gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich vom gesetzlichen Anwendungsbereich ausgenommen sind. Die Erwerbsabsicht ist unerheblich.

- Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist oder allgemein (z.B. in Zeitungen oder im Internet, durch Plakate oder Flugzettel) beworben wird.
- Alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, der Betrieb von Museumsbahnen sowie die Durchführung von Film-, Video- oder DVD-Projektionen gelten als Veranstaltungen.

### **Folgende Veranstaltungen unterliegen nicht dem Veranstaltungssicherheitsgesetz:**

- Veranstaltungen mit religiösem Hintergrund, ausgenommen solche, die überwiegend der Unterhaltung dienen, z.B. Pfarrbälle
- Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen, ausgenommen solche, die überwiegend der Unterhaltung dienen, z.B. Maturabälle und Mensafeste

- Bildungsveranstaltungen wie z. B. Ausstellungen, Vorträge, Kurse und Vorlesungen
- Brauchtumsveranstaltungen (sowohl Inhalt und Umfang als auch Zeit und Ort müssen im Brauchtum begründet sein), z.B. Sonnwendfeuer
- Hausmessen und Bauernmärkte (ohne Ausschank)
- der Betrieb von Badeanlagen und Spielplätze
- der Betrieb von Sportstätten für Sportarten, die keine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen, z.B. Tennisplätze, Golfplätze und Fußballplätze (keine Stadien)
- Veranstaltungen oder Teile von Gesamtveranstaltungen, soweit sie durch andere Gesetze geregelt sind.

## NEUE SYSTEMATIK

Die bisherige Bewilligungspflicht gilt nur mehr für Veranstaltungen im Tourneebetrieb (z.B. Zirkus, Autodrom und andere Jahrmarktbelustigungen). Alle anderen Veranstaltungen sind entweder anzeigepflichtig oder überhaupt nur mehr meldepflichtig. Neu eingeführt wird aber eine Veranstaltungsstättenbewilligung.

- **Veranstaltungsstättenbewilligung**

Veranstaltungsstätten, die überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind (z.B. Kulturhäuser, Mehrzwecksäle und Kinos) benötigen eine Bewilligung. Für Liegenschaften, die fallweise für Veranstaltungszwecke verwendet werden (z.B. Festwiese, Maschinenhalle), kann um eine Bewilligung angesucht werden. Die Bewilligung umfasst nicht nur die Veranstaltungsstätte, sondern auch einen Katalog von Veranstaltungsarten, die vorweg bewilligt („typisiert“) werden. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer) der Veranstaltungsstätte.

- **Meldepflichtige Veranstaltungen**

Kein Verfahren ist durchzuführen, wenn eine Veranstaltung im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung oder in Gastgewerbebetrieben im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung durchgeführt werden. Hier reicht die bloße Meldung durch den Veranstalter. Die

Meldung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, einzubringen. Sie hat die Daten des Veranstalters sowie Bezeichnung (Art), Tag und Uhrzeit der Veranstaltung zu enthalten. Die Gemeinde trifft keine weiteren Veranlassungen, sondern gibt sie an die Überwachungsbehörde weiter.

- **Anzeigepflichtige Veranstaltungen**

Alle Veranstaltungen, die nicht im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung oder Betriebsanlagengenehmigung durchgeführt werden, sind anzeigepflichtig. Für die Anzeige gibt es die – bereits bisher schon bewährten, aber überarbeiteten – Formulare, die spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, einzubringen sind. Die Gemeinde bearbeitet die Anzeige selbst oder leitet sie – mit einer Stellungnahme – an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter. Sofern die zuständige Behörde keine besonderen Auflagen festlegt, darf die Veranstaltung schon auf Grund der erfolgten Anzeige durchgeführt werden.

## BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeit (Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde) richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Veranstaltungstätte. Bis einschließlich 2.000 Personen ist die Gemeinde zuständig, darüber die Bezirksverwaltungsbehörde. Ungeachtet dessen sind Veranstaltungsmeldungen oder -anzeigen immer bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes einzubringen. Die Gemeinde ist somit der zentrale Ansprechpartner.

Überwachungsbehörden sind in Linz, Wels und Steyr die Bundespolizeidirektionen, in den übrigen Gemeinden – je nach Fassungsvermögen der Veranstaltungstätte – die Gemeinde oder die Bezirkshauptmannschaft.

## VORSCHREIBUNG VON AUFLAGEN

Neu ist, dass durch eine Verordnung der Landesregierung, die ebenfalls mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten wird, allgemein gültige Auflagen für alle Veranstaltungen festgelegt werden („Mindest-Standards“). Enthalten sind z. B. Bestimmungen über den Lärm- und Umweltschutz, Fluchtwege, Größe und Fassungsvermögen der Veranstaltungstätte, Verwendung und Beschaffenheit von Veranstaltungsmitteln, Erste-Hilfe-Mindestausstattung, Eintrittskontrolle bei Großveranstaltungen (z.B. Zählsystem). Sie enthält auch ein Verbot von Lockangeboten mit alkoholischen Getränken für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, und Vorkehrungen, die der Veranstalter zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu treffen hat.

Diese Verordnung gilt unmittelbar für alle melde- und anzeigepflichtigen Veranstaltungen sowie für bewilligte Veranstaltungstätten.

Die Gemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde überprüft an Hand der Anzeige, ob diese allgemeinen Standards für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung ausreichen oder ob weitere Auflagen vorgeschrieben werden müssen. Diese zusätzlichen Auflagen können betreffen:

- zeitliche und örtliche Beschränkungen (z.B. Sperrstunde), Besucherhöchstzahl
- Verfügbarkeit von Hilfs- und Rettungsdienste, ärztlicher Präsenzdienst
- Brandsicherheitswache, Sicherheits- und Überwachungsdienste
- Park- oder Verkehrskonzepte zum Schutz der Nachbarn

Wenn trotz der allgemeinen Standards und zusätzlicher Auflagen im Einzelfall, die Sicherheit nicht garantiert werden kann, hat die Behörde die Veranstaltung zu untersagen.

## **VERANSTALTERHAFTUNG**

Schon bisher galt ein Sorgfaltsmaßstab für die Durchführung einer Veranstaltung, der jedoch nicht allgemein formuliert war, sondern nur im Einzelfall und nachträglich „schlagend“ wurde. Diese Einzelfallbeurteilung durch Gericht bot den Veranstaltern keine Rechtssicherheit.

Im neuen Gesetz wird nun der Sorgfalts-

maßstab definiert. Der Veranstalter haftet – auch unabhängig von behördlichen Anordnungen - dafür, dass

- die Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und Anordnungen eingehalten werden,
- die Besucher durch die Veranstaltungsstätte, -einrichtungen und –mittel in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht beeinträchtigt werden,
- die Besucher im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und dies auch verlassen können
- während der Veranstaltung eine anordnungsberechtigte Person vorhanden ist, die in der Lage ist, Maßnahmen zur Wahrung der Veranstalterhaftung zu treffen.

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Gesetz und Verordnungen sowie die Erläuterungen („Ausschussberichte“) können auf der Homepage des Landes abgerufen werden.

# Keine Sorgen

## für Ihren Verein



**Sorgen Sie mit einer Vereinshaftpflicht vor, damit Sie abgesichert sind, wenn durch eine Unachtsamkeit ein Dritter zu Schaden kommt!**

Die Vereinshaftpflichtversicherung der Oberösterreichischen Versicherung schützt die Vereinsführung und die Vereinsmitglieder vor gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen aus den statutengemäßen Vereinsaktivitäten, der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten und der Durchführung von Vereinsveranstaltungen. In einem persönlichen Gespräch mit Ihrem Keine Sorgen Berater in Ihrer Nähe finden Sie sicher die optimale Lösung für Ihren Verein!

[www.keinesorgen.at](http://www.keinesorgen.at)

**Oberösterreichische**  
Versicherung AG



# Vereins a k a d e m i e

OÖ. Vereinsschule  
Schatzweg 177, 4040 Linz  
Tel. 0732 / 25 30 41 - 210